

Finanzordnung

Ergänzung zu § 2 der Satzung.

§ 1 Grundsatz: Die Finanzführung folgt den Prinzipien der Sparsamkeit und Kostendeckung. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 2 Kompetenzen: Ausgaben, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen oder einen Betrag von 1.000 € überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands.

§ 3 Haushaltsplan

Vom Gesamtverein werden u.a. folgende Verwaltungsaufwendungen übernommen:

1. Verwaltung
2. Versicherung
3. Steuer
4. Landesverbandbeiträge

Von den Abteilungen werden u.a. folgende Aufgaben finanziert:

1. Kosten der Übungsleitervergütung
2. Kosten für sonstige Tätigkeiten (Bsp. Platzwart)
3. Kisten für die Durchführung von Wettkämpfen
4. Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten/Sportkleidung

Wenn Abteilungen die ihnen zur Verfügung stehenden Finanzmittel in zwei aufeinanderfolgenden Jahren überzogen haben, können sie vom Vorstand gezwungen werden, höhere Abteilungsbeiträge festzusetzen.

§ 4 Dokumentation: Alle Belege müssen zeitnah über die genutzten Tools („MeinVerein“ / „Dropbox“) revisionssicher archiviert werden.

§ 5 Zahlungsverkehr

Alle vom Verein und den Abteilungen unterhaltenen Konten müssen:

1. Den TSV Oberbeuren e.V. als alleinigen Kontoinhaber ausweisen
2. U.a. den Vorstand als Zeichnungsberechtigten ausweisen

§ 6 Inventar

Zur Erfassung des Inventars ist von der Geschäftsstelle ein Inventar-Verzeichnis anzulegen. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.

Die Inventar-Liste muss enthalten:

1. Anschaffungsdatum
2. Bezeichnung des Gegenstandes
3. Anschaffungswert
4. beschaffende Abteilung

5. Aufbewahrungsort

§ 7 Inkrafttreten: Die Finanzordnung wurde am 27.02.2026 beschlossen und tritt am 01.02.2026 in Kraft.